

Projekthintergrund

- Urteil Verwaltungsgericht Trier 19.05.2021:
 - Zustimmung zur Klage der Werbefirma; Verurteilung der Kreisverwaltung zur Erteilung der Baugenehmigung
- ▼
- Begründung:** Unterlagen enthalten **keine Angaben zum Gebietscharakter und zum Gestaltungsziel**
- Einzelheiten wurden in der Sitzung am 22.02.2023 erörtert



Änderung der Bebauungspläne Sarresdorfer Str. West (Nördlich, Südlich, Lindenstr.)



Weitere Vorgehensweise

- Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB durch die Verwaltung
- Die Änderung der drei Bebauungspläne soll nur hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen erfolgen
 - Änderung der textlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen
 - Zunächst war eine einheitliche Änderung (gleiche Festsetzungen für alle drei Teilpläne) vorgesehen
 - Aufgrund des unterschiedlichen Gebietscharakters wurde es jedoch erforderlich, Differenzierungen für die drei Teilpläne vorzunehmen
- 2006: Beschluss der 3 Bebauungspläne als Satzung
 - **einheitliche Festsetzungen zum Thema Werbeanlagen** (bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen)
 - 2020: Bauantrag zur Errichtung einer großflächigen Werbetafel in der Lindenstraße
 - Erteilung der Baugenehmigung wurde versagt
 - **Einreichen einer Klage seitens der Werbefirma**
 - **Urteil Verwaltungsgericht Trier 19.05.2021**



Projekthintergrund

- 2006: Beschluss der 3 Bebauungspläne als Satzung
 - **einheitliche Festsetzungen zum Thema Werbeanlagen** (bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen)
 - 2020: Bauantrag zur Errichtung einer großflächigen Werbetafel in der Lindenstraße
 - Erteilung der Baugenehmigung wurde versagt
 - **Einreichen einer Klage seitens der Werbefirma**
 - **Urteil Verwaltungsgericht Trier 19.05.2021**



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich



● IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

7

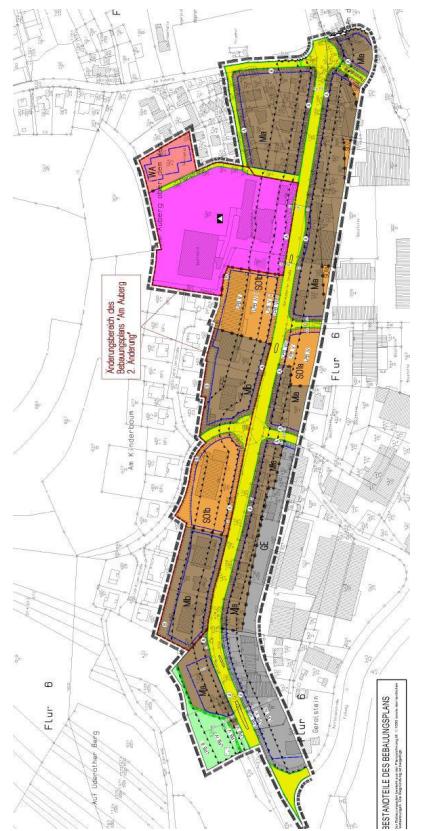
Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich



● IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

8

Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich



● IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

5



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich



● IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

6



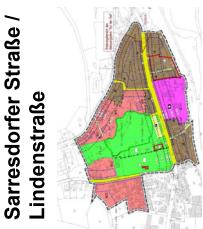
Gebietscharakter



- Misch-, Sonder- und Gewerbegebiete
- Ortseingangssituation
- Häufung von Werbeanlagen
- **Teilweise schützenswerte Wohnnutzung in Mi**

• IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

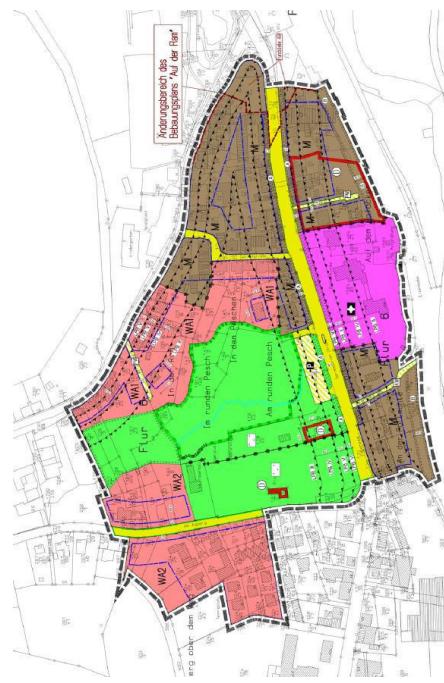
11



- Sonder- und Gewerbegebiete
- Geringer Anteil an Mischgebieten
- Häufung von Werbeanlagen
- **Kein schützenswerter Gebietscharakter**

• IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

11



• IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

9

Gebietscharakter & Ziele



- schützenswerter Bereich (hoher Anteil an Wohnen)

➤ **Ziel: Regelung von Eigenwerbung; Ausschluss von Fremdwerbung**



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße



- schützenswerter Bereich (hoher Anteil an Wohnen)

➤ **Ziel: Regelung von Eigenwerbung; Ausschluss von Fremdwerbung**



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße



• IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

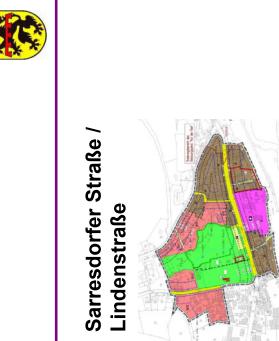
12



- teilweise schützenswerte Wohnnutzung in Mi

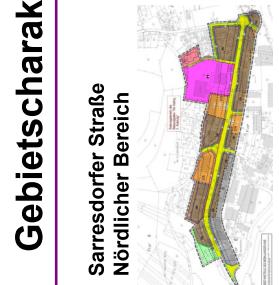
• IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

10



- kein schützenswerter Gebietscharakter

➤ **Ziel: Regelung von Eigenwerbung und Fremdwerbung**



- teilweise schützenswerte Wohnnutzung in Mi

➤ **Ziel: Regelung von Eigenwerbung; Ausschluss von Fremdwerbung**

• IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich

- Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 14.3:

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

In den Sonder-, Misch- und Gewerbegebieten können baulich selbständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren Bereich von Grundstückseinfahrten liegen und ausschließlich die Funktion eines Hinweisschildes für einen auf dem betreffenden Grundstück angesiedelten Betrieb (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Stelle der Leistung) übernehmen.
(Des weiteren gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.5).



Änderung der Textfestsetzungen

- In der Sitzung des Bauausschusses am 22.02.2023 wurden Vorschläge für eine differenzierte Festsetzung zur Gestaltung der Werbeanlagen für alle drei Teipläne diskutiert
 - Nach ausführlicher Aussprache wurde jedoch kein Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst
 - Die textlichen Festsetzungen wurden nach dem Ergebnis der Sitzung in Abstimmung mit der VG-Verwaltung nochmals angepasst und werden nachfolgend erneut zur Diskussion gestellt



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Im gesamten Gefügebereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind generell unzulässig.
Pro gewerblicher Nutzungseinheit ist eine kumulierte Eigenwerbung (aufsummierte Ansichtsfläche der Werbung) von bis zu 5 qm pro Fassadenseite zulässig.
Insgesamt sind höchstens 12 m² pro Nutzungseinheit zulässig.
Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 50 cm zur Trauline anzubringen.
Werbeanlagen oberhalb der Traulinie sind generell unzulässig.



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich

- Ergänzung der Festsetzung zur Zulässigkeit (Art der baulichen Nutzung) unter Punkt 1.1.1, Unzulässig sind:
 - Fremdwerbeanlagen (Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden und nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung stehen).



Sarresdorfer Straße
Nördlicher Bereich





Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich



- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Je Grundstück sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen höchstens 2 Fahnengruppen, bestehend aus 3 Einzelfahnen je Gruppe, zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 6,00 m – gemessen ab Oberkante angrenzender erschließungsfähiger Verkehrsfläche – nicht überschreiten.
Unzulässig sind Werbeanlagen mit akustischer Untermalung und Toneffekten.
Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landesbauordnung RLP.

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die gedachte Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut (höchster Punkt des Gebäudes) als Traumlinie, unabhängig davon, ob es sich beim obersten Geschoss um ein Vollgeschoss oder ein Geschoss handelt, das kein Vollgeschoss ist (sogenanntes „Staffelgeschoss“).
Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 8 m nicht überschreien.

19

Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich

- Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3:
Werbeanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
In den Sonder-, Misch- und Gewerbegebieten können baulich selbständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren Bereich von Grundstückseinfahrten liegen und ausschließlich die Funktion eines Hinweisschildes für einen auf dem betreffenden Grundstück angesiedelten Betrieb (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Stelle der Leistung) übernehmen. (Des weiteren gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.5).



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die gedachte Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut (höchster Punkt des Gebäudes) als Traumlinie, unabhängig davon, ob es sich beim obersten Geschoss um ein Vollgeschoss oder ein Geschoss handelt, das kein Vollgeschoss ist (sogenanntes „Staffelgeschoss“).
Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 8 m nicht überschreien.

20



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter

Punkt 3.1.5:

Je Grundstück sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen höchstens 2 Fahnengruppen, bestehend aus 3 Einzelfahnen je Gruppe, zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 6,00 m – gemessen ab Oberkante angrenzender erschließungsfähiger Verkehrsfläche – nicht überschreiten.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit akustischer Untermalung und Toneffekten.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landesbauordnung RLP.

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter

Punkt 3.1.5:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Fremdwerbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 12 m² pro Ansichtsfläche zulässig. Sie können zweiseitig ausgeführt werden und dürfen beleuchtet oder angestrahlt werden.

Pro gewerblicher Nutzungseinheit ist eine kumulierte Eigenwerbung (aufsummierte Ansichtsfläche der Werbung) von bis zu 5 m² pro Fassadenseite zulässig.

Insgesamt sind höchstens 12 m² pro gewerblicher Nutzungseinheit zulässig.

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 8 m nicht überschreien.



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße



- Ergänzung der Festsetzung zur Zulässigkeit (Art der baulichen Nutzung) unter Punkt 1.1.1,

Unzulässig sind:

- Fremdwerbeanlagen (Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden und nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung stehen).**

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter

Punkt 3.1.5:

Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen sind für alle Werbeanlagen (Eigen- und Fremdwerbung) sowie für Hinweisschilder unzulässig.

Das Be-, Hinter- und Anleuchten von Werbeanlagen ist zulässig.

Unzulässig ist die Errichtung oder Nutzung von Videowalls, Monitoren und programmierbaren LED-Displays. Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen mit sich bewegenden oder wechselnden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten.



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich



- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter

Punkt 3.1.5:

Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen sind für alle Werbeanlagen (Eigen- und Fremdwerbung) sowie für Hinweisschilder unzulässig.

Das Be-, Hinter- und Anleuchten von Werbeanlagen ist zulässig.

Unzulässig ist die Errichtung oder Nutzung von Videowalls, Monitoren und programmierbaren LED-Displays. Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen mit sich bewegenden oder wechselnden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten.



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:

Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die gedachte Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut (höchster Punkt des Gebäudes) als Trauflinie, unabhängig davon, ob es sich beim obersten Geschoss um ein Vollgeschoss oder ein Geschoss handelt, das kein Vollgeschoss ist (sogenanntes „Staffelgeschoss“).

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 6 m nicht überschreiten.



27



25



26

Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3:

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. In den Sonder-, Misch- und Gewerbegebieten können baulich selbständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren Bereich von Grundstückseinfahrten liegen und ausschließlich die Funktion eines Hinweisschildes für einen auf dem betreffenden Grundstück angesiedelten Betrieb (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Stelle der Leistung) übernehmen.

(Des weiteren gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.5).



25



26



27

Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:

Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen sind für alle Werbeanlagen sowie für Hinweisschilder unzulässig.

Das Be-, Hinter- und Anleuchten von Werbeanlagen ist zulässig.

Unzulässig ist die Errichtung oder Nutzung von Videowalls, Monitoren und programmierbaren LED-Displays.

Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen mit sich bewegenden oder wechselnden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten.



28



26



- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stütze der Leitung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind generell unzulässig.

Pro gewerblicher Nutzungseinheit ist eine kumulierte Eigenwerbung (aufsummierte Ansichtsfläche der Werbung) von bis zu 3 qm pro Fassadenseite zulässig.

Insgesamt sind höchstens 6 m² pro Nutzungseinheit zulässig.

Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 50 cm zur Trauline anzubringen.

Werbeanlagen oberhalb der Trauline sind generell unzulässig.



26



27

Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3:

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. In den Sonder-, Misch- und Gewerbegebieten können baulich selbständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren Bereich von Grundstückseinfahrten liegen und ausschließlich die Funktion eines Hinweisschildes für einen auf dem betreffenden Grundstück angesiedelten Betrieb (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Stelle der Leistung) übernehmen.

(Des weiteren gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.5).



25



26

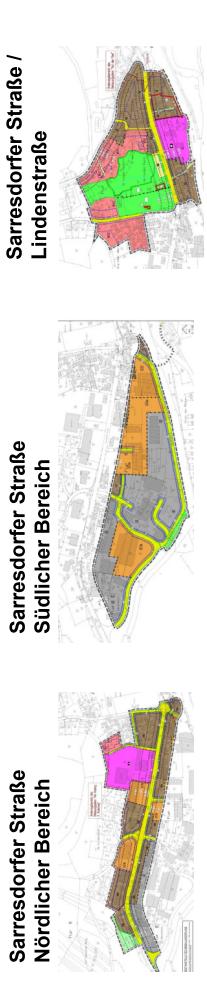


27





Wesentliche Unterschiede

Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich	Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich	Sarresdorfer Straße / Lindenstraße
		

Freistehende Werbeanlagen
maximal **8 m** Höhe

Freistehende Werbeanlagen
maximal **8 m** Höhe

Freistehende Werbeanlagen
maximal **6 m** Höhe

Für alle BPläne:

- Generelle Unzulässigkeit von Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen einschließlich Videowalls u.Ä.
- Keine akustische Werbung, Toneffekte usw.

